

Der Oberfinanzpräsident
- Devisenstelle -

Berlin C2, den 18. Mai 1943
(Ort)

20. Mai 1943 Nr. 128/43

Im Schriftwechsel anzugeben:
Sachgebiet: 4. No
Nr. 2269/3190
Akte: 849 gelle

Genehmigungsbescheid

Stat.: Italien Land: Italien

Die Überweisung von RM 34 -
in Worten: Reichsmark Vierunddreißig

für den beantragten Zweck wird genehmigt.

*im Einvernehmen mit dem
Herrn Reichswirtschaftsminister*

Die Ueberweisung hat gemäß beigehefteter Ueberweisungsvorschrift zu erfolgen*).

Die für die Verwendung eigener angefallener Devisen erforderliche Freigabe der Reichsbank
(§ 53 Nr. 2 des Devisengesetzes) gilt hiermit als erteilt*).

Dieser Bescheid tritt mit Ablauf des 18. Juni 1943 außer Kraft.

Anlagen zurück.



Diese Überweisungsvorschrift ist ein Bestandteil der angehefteten Genehmigung und darf von ihr nicht getrennt werden.



Rechn. 34 -
gutgeschrieben
Berlin, den 24. Mai 1943
Deutsche Reichsbank
Giroabteilung
Jandl

Überweisungsvorschrift

Die Zahlung hat zu erfolgen durch Überweisung auf das Reichsbankgirokonto der Deutschen Verrechnungskasse, Berlin C 111, zur Gutschrift auf das Reichsmark-Konto „Verschiedene Übertragungen“ des Istituto Nazionale per i Cambi con l'Estero, Rom, Konto Nr. 40 351.

Der Überweisung ist der Reichsbank-Vordruck Nr. 4135 beizufügen.

Devisenstelle

Stellen 40 351



* Nichtzutreffendes durchstreichen.

Anlage: Sofern eine Genehmigung zum Erwerb von Devisen ganz oder teilweise zur Verwendung eigener angefallener Devisen benutzt wird, haben Antragsteller, die den Eingang und die Verwendung von eigenen angefallenen Devisen der Reichsbank regelmäßig melden müssen (z. B. mit Exportvaluta-Erklärung II oder sonstigen Nachweisungen), den Genehmigungsbescheid mit einem Ausnutzungsvermerk versehen der Meldung beizufügen.

Bei Genehmigungen zur Verwendung eigener Devisen genügt es, in der Meldung an die Reichsbank auf diesen Genehmigungsbescheid Bezug zu nehmen. Nicht ausgenutzte Verwendungsgenehmigungen sind der zuständigen Reichsbankanstalt spätestens bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer zu übersenden.

Erfolgt an Stelle des Erwerbs von freien Devisen die Zahlung auf ein freies Reichsmarkkonto, so ist dieser Genehmigungsbescheid der zuständigen Reichsbankanstalt zwecks Anbringung eines Sichtvermerks einzusenden.